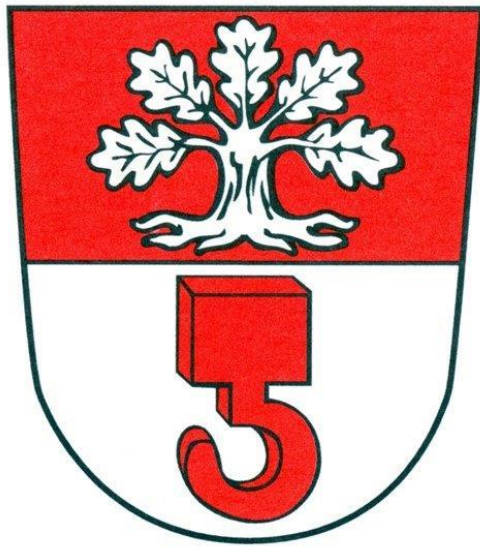


Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



**Botschaft zur
Gemeindeversammlung
vom 07. Dezember 2020**

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung auf Montag, 07. Dezember 2020, 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle, Bergstrasse 3, Lohn-Ammannsegg**

Traktanden

1. Reglement über die Abfallbewirtschaftung; Anpassung des Gebührenrahmens für die Verursacherkategorie D, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 800 Liter pro Abfuhr
2. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 100'000 in der Investitionsrechnung
 - 2.1. Alte Bernstrasse Süd; Ersatz Deckbelag und Verkabelung CHF 1'210'000
 - 2.2. Alpenweg bis Oberwaldstrasse; Neubau Fussweg CHF 109'000
 - 2.3. Überbauung Brennerei; Erschliessung CHF 328'000
 - 2.4. Alte Bernstrasse Süd; Ersatz Wasserleitung CHF 595'000
 - 2.5. Alte Bernstrasse Süd; Ersatz Abwasserleitung CHF 600'000
3. Budget 2021
 - 3.1. Genehmigung Steuerfuss
 - 3.2. Genehmigung Feuerwehr-Ersatzabgabe
 - 3.3. Genehmigung Budget
4. Mitteilungen und Verschiedenes

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten - sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht - herzlich ein.

Für die Gemeindeversammlung wurde ein Schutzkonzept erarbeitet. Beim Eingang werden die Kontaktdaten erfasst. Versammlungsteilnehmende sind gebeten, rechtzeitig bei der Halle einzutreffen, damit am Eingang ein Stau vermieden und mit der Versammlung pünktlich um 19:30 Uhr begonnen werden kann. Während der ganzen Versammlung gilt Maskenpflicht. Hand-Desinfektionsmittel steht beim Eingang zur Verfügung. Ebenso wird auf Wunsch eine Hygienemaske abgegeben.

Lohn-Ammannsegg, 23. November 2020

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

1 720.03

Abfallbeseitigung: Gebühren

Reglement über die Abfallbewirtschaftung; Anpassung des Gebührenrahmens für die Verursacherkategorie D, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 800 Liter pro Abfuhr

BERICHT DES GEMEINDERATES

Gemäss § 13 Abs. 1 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle den Verursachern überbunden. Zur Deckung dieser Kosten werden beim Verursacher Gebühren erhoben. Die Höhe dieser im Anhang 1 des besagten Reglements geregelten Gebühren ist in Verursacherkategorien eingeteilt, für welche wiederum ein Gebührenrahmen festgelegt ist. Innerhalb des Gebührenrahmens entscheidet der Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung über die Höhe der Gebühren.

Seit Inkrafttreten des Reglements hat sich nicht zuletzt aus entsprechenden Rückmeldungen seitens der betroffenen Verursacher gezeigt, dass der Gebührenrahmen für die Kategorie D, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 800 Liter pro Abfuhr, mit CHF 80 – 120 gegenüber den anderen drei Kategorien zu hoch bemessen ist.

ERWÄGUNGEN

In die Kategorie D fallen Verursacher, bei welchen Geschäfts- und Privatadresse identisch sind, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, die keine Angestellten haben, oder wenn es sich beim Verursacher um eine Holdinggesellschaft handelt.

Derzeit fallen 67 Adressaten unter diese Kategorie. Für diese beläuft sich die Abfallgrundgebühr aktuell auf CHF 100 pro Jahr. Die meisten Betroffenen, die der Gebührenkategorie D zugeordnet sind, machen Jahr für Jahr geltend, aufgrund ihrer Tätigkeit nur wenig oder gar keinen Abfall zu produzieren. Dementsprechend sei die Gebühr von CHF 100 viel zu hoch bemessen, ja gar unverhältnismässig hoch im Vergleich zu den Kategorien A, Haushalt, oder C, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, mit je CHF 240.

§ 13 Abs. 5 besagt, dass der Gemeinderat die Grundgebühr reduzieren resp. erlassen kann, wenn diese zu einer besonderen Härte für den Gebührenpflichtigen führen würde oder ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Entsprechende Gesuche konnte der Gemeinderat bisher noch nie gutheissen, da es für ihn unmöglich ist, die beim jeweiligen Verursacher effektiv anfallende Abfallmenge konkret zu bemessen. Da die 67, der Kategorie D zugehörenden Betriebe jedoch bekannt sind, kann abgeschätzt werden, dass wohl die allermeisten dieser Betriebe tatsächlich nur wenig oder gar keinen Abfall produzieren. Bei all diesen Betrieben stellt sich bei der Gebührenerhebung daher tatsächlich die Frage nach dem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Da die Betriebe nicht einzeln bemessen und untereinander verglichen werden können, soll für alle Betriebe der Kategorie D der Gebührenrahmen entsprechend gesenkt werden, und zwar von heute CHF 80 – 120 auf neu CHF 0 – 70. Nach Annahme dieser Vorlage wird der Gemeinderat die aktuelle Gebühr, d.h. die Gebühr für das Jahr 2021 und folgende, festlegen.

Sollte dem Antrag zugestimmt werden, würde sich der Gebührenertrag für die Kategorie D, je nach dem, auf welche Höhe der Gemeinderat die Gebühr festsetzt, von aktuell CHF 6'700 auf einen Betrag zwischen CHF 0 und CHF 4'690 reduzieren, d.h. der Ertrag würde künftig um CHF 2'010 bis CHF 6'700 tiefer ausfallen als heute, was bei einem Gesamtertrag bei den Abfallgebühren von CHF 334'954.06 (Jahr 2019) Mindereinnahmen von marginalen 0,6 – 2,0 % entspricht. Das Eigenkapital der Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung) belief sich per 31.12.2019 auf CHF 218'570.24.

Die Anpassung der Gebühren gemäss Anhang 1 zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und sodann der Genehmigung durch das kantonale Bau- und Justizdepartement.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Gebührenrahmens für die Verursacherkategorie D von CHF 0 – 70 im Anhang 1 zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung, gültig ab 01.01.2021.

Anhang 1 zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Höhe der Gebühren und Verursacherkategorien gemäss § 13 Abs. 4 des Reglements

Kategorie		Gebührenrahmen	aktuelle Gebühr ¹⁾
A: Haushalt	CHF	200.00 - 280.00	240.00
B: Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit mehr als 800 Liter pro Abfuhr (Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr, Verkaufsläden, Kioske, Filialbetriebe, Depots)	CHF	600.00 - 840.00	720.00
C: Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe bis 800 Liter pro Abfuhr (Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr, Verkaufsläden, Kioske, Filialbetriebe, Depots)	CHF	200.00 - 280.00	240.00
D: Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 800 Liter pro Abfuhr (Adresse Geschäft und Privat identisch, Nebenerwerbstätigkeit, keine Angestellten; Holdinggesellschaften)	CHF	~~80.00 - 120.00~~ 0.00 - 70.00	~~100.00~~ *
E: Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die auf eigene Kosten eine eigene regelmässige Abfuhr durchführen	CHF	150.00 - 210.00	180.00

Die Einstufung in die jeweilige Kategorie B bis E erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

¹⁾ Vom Gemeinderat am 30. Mai 2016 genehmigt.

** Die aktuelle Gebühr, d.h. die ab 01.01.2021 für die Kategorie D geltende Gebühr wird vom Gemeinderat nach Genehmigung des Gebührenrahmens festgelegt.*

Traktandum 2:

2 911.02

Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)

**Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 100'000
in der Investitionsrechnung**

BERICHTE DES GEMEINDERATES

2.1. Alte Bernstrasse Süd; Ersatz Deckbelag und Verkabelung CHF 1'210'000

Im Deckbelag haben sich Senkungen und Spurrinnen gebildet. Dies schliesst auf eine mangelhafte Kofferung zurück. Die Alte Bernstrasse Süd wird mit der Sanierung und der Umgestaltung den aktuellen Anforderungen angepasst. Die Ausführung wird analog der Schulhausstrasse vorgenommen. Für die Strassenbeleuchtung wird eine neue Verkabelung eingezogen. Wo nötig, werden die Kandelaberstandorte neu festgelegt.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für den Ersatz des Deckbelags und der Verkabelung der Alten Bernstrasse Süd in der Höhe von CHF 1'210'000 zu genehmigen.

2.2. Alpenweg bis Oberwaldstrasse; Neubau Fussweg CHF 109'000

Auf den aktuellen Strassen- und Baulinienplänen der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg ist über die Parzelle GB 525 ein öffentlicher Fussweg als Verbindung vom Alpenweg in die Oberwaldstrasse vorgesehen. Mit der Überbauung des Grundstücks GB 525 wird auch der Bau des geplanten Fussweges aktuell. Für den Bau und Unterhalt dieses Fussweges ist die Einwohnergemeinde zuständig. Gemäss zurzeit rechtsgültigem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden die Kosten zu 100% über Perimeterbeiträge abgerechnet.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für den Neubau des Fussweges vom Alpenweg bis zur Oberwaldstrasse in der Höhe von CHF 109'000 zu genehmigen.

2.3. Überbauung Brennerei; Erschliessung CHF 328'000

Die Einwohnergemeinde ist in der Pflicht, Grundstücke in der Bauzone entsprechend zu erschliessen. Die neue Erschliessungsstrasse, mit der die Grundstücke GB 738, GB 3927 und GB 3977 erschlossen werden, soll durch die Einwohnergemeinde erstellt werden und sodann in deren Eigentum übergehen. Gemäss zurzeit rechtsgültigem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden die Kosten zu 100% über Perimeterbeiträge abgerechnet.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Erschliessung der Überbauung Brennerei in der Höhe von CHF 328'000 zu genehmigen.

2.4. Alte Bernstrasse Süd; Ersatz Wasserleitung

CHF 595'000

Die Wasserleitung der Alten Bernstrasse Süd (Bereich Dorfplatz bis Solothurnstrasse) stammt aus dem Jahr 1923 und hat ihr Betriebsalter erreicht. Dies bringen auch diverse Leitungsbrüche im Bereich der Lehnmattestrasse zum Ausdruck. Zudem wurde festgestellt, dass die Schieber nicht mehr funktionstüchtig sind und sich die einzelnen Leitungsstränge bei einem Wasserleitungsbruch nicht mehr schliessen lassen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für den Ersatz der Wasserleitung in der Alten Bernstrasse Süd in der Höhe von CHF 595'000 zu genehmigen.

2.5. Alte Bernstrasse Süd; Ersatz Abwasserleitung

CHF 600'000

Die Abwasserleitung wird auf der gesamten Strassenlänge (Dorfplatz bis Solothurnstrasse) ersetzt.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für den Ersatz der Abwasserleitung in der Alten Bernstrasse Süd in der Höhe von CHF 600'000 zu genehmigen.

3 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Budget 2021 und Steuerfuss 2021

BERICHT DES GEMEINDERATES

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 115'867 ab.

Das Budget 2021 basiert auf einem Steuerfuss von 100% für natürliche Personen und von 84% für juristische Personen der einfachen Staatssteuer.

Gegenüber dem Vorjahresbudget fällt das Ergebnis um CHF 94'884 schlechter aus. Die wesentlichen Abweichungen sind:

• Mehraufwand allgemeine Verwaltung	-	CHF	107'800
• Minderaufwand im Bereich Öffentliche Ordnung	+	CHF	54'583
• Mehraufwand im Bereich Bildung	-	CHF	21'000
• Minderaufwand im Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	+	CHF	1'000
• Mehraufwand im Bereich Gesundheit	-	CHF	77'500
• Mehraufwand im Bereich Soziale Sicherheit	-	CHF	97'000
• Mehraufwand Verkehr	-	CHF	41'800
• Minderaufwand Umweltschutz und Raumordnung	+	CHF	4'200
• Minderaufwand im Bereich Volkswirtschaft	+	CHF	400
• Tieferer Steuerertrag	-	CHF	150'200
• Minderaufwand Finanzausgleich	+	CHF	358'233
• Mehraufwand Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	-	CHF	5'200

Spezialfinanzierungen

Die Benutzungsgebühren werden nach dem Verrechnungsmodell wie 2016 verrechnet und es wurden die gleichen Annahmen wie im Vorjahr getroffen. Die Höhe der einzelnen Gebühren orientiert sich an den budgetierten Aufwendungen und stellt in der Summe keine Erhöhung der Erträge dar.

Investitionsrechnung

Nach Ablauf der Vertragsfrist mit dem heutigen Softwareanbieter erfolgt nun ein Systemwechsel zu einem neuen Anbieter, der eine moderne, ganzheitliche Programmsoftware anbietet.

Die Gesamtsanierung Alte Bernstrasse Süd fällt im 2021 an. Bei der Sonnhaldenstrasse wird der Deckbelag im 2021 erstellt.

Der Neubau Fussweg Alpenweg bis Oberwaldstrasse sowie die Erschliessung Brennerei fallen ebenfalls im 2021 an.

Nettoverschuldung

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 wie folgt zu beschliessen:

1 Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	12'806'167
Gesamtertrag	Fr.	<u>12'690'300</u>
Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (-)	Fr.	- 115'867

2 Investitionsrechnung

Aufwand Verwaltungsvermögen	Fr.	3'975'000
Ertrag Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>436'998</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen (-)	Fr.	- 3'538'002

3 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	23'765
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	- 60'865
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	37'600

4 Der **Steuerfuss** ist wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	100 % der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	84 % der einfachen Staatssteuer

5 Die **Feuerwehersatzabgabe** ist wie folgt festzulegen:

(min. CHF 20 / max. CHF 400)	10 % der einfachen Staatssteuer
------------------------------	---------------------------------

Traktandum 4:

4 011.03

Gemeindeversammlung: Mitteilungen und Verschiedenes
Verschiedene Wortmeldungen